

Merkblatt über das Vorgehen bei Rücktritt / Abbruch an den Prüfungen

In Ergänzung zu Artikel 4.2 der Prüfungsordnung gilt folgendes:

1. Abmeldung vor der Prüfung

Der/die Kandidat*in meldet sich schriftlich von den schriftlichen und/oder den mündlichen Prüfungen ab. Sollte gemäss Prüfungsordnung Ziff. 4.22 ein entschuldbarer Grund vorliegen, so sind die entsprechenden Unterlagen unverzüglich einzureichen.

2. Abmeldung während der Prüfung

Der/die Kandidat*in meldet sein/ihr Anliegen unverzüglich der verantwortlichen Aufsichtsperson, diese verständigt die Prüfungsleitung. Die Prüfungsleitung definiert abschliessend das weitere Vorgehen. Kann die Prüfung aufgrund eines entschuldbaren Grundes nicht fortgesetzt werden, so hat der/die Kandidat*in den entschuldbaren Grund durch ein Zeugnis oder einen sonstigen Nachweis innert zwei Arbeitstagen schriftlich an das Prüfungssekretariat nachzureichen. Die Noten der bereits komplett absolvierten Prüfungsteile und Prüfungspositionen zählen, werden jedoch erst nach Beenden der vollständigen Prüfung kommuniziert. Die nicht absolvierten Prüfungsteile und Prüfungspositionen werden nicht bewertet, da nicht angetreten. Falls der Abbruch an den schriftlichen Prüfungen erfolgt, wird der/die Kandidat*in automatisch zur mündlichen Prüfung aufgeboten.

3. Wiederholung bei einem entschuldbaren Grund

Bei einem entschuldbaren Grund kann der/die Kandidat*in entscheiden, die noch fehlenden Prüfungsteile im nächsten Prüfungsjahr nachzuholen, oder die komplette Prüfung zu wiederholen. Somit bleibt diese Prüfung bis zur Wiederaufnahme angehalten und der Versuch zählt erst bei der Teilnahme an allen Prüfungsteilen, ausser der/die Kandidat*in wünscht dies anders. Solange die Prüfung nicht vollständig absolviert ist, werden keinerlei Prüfungsergebnisse kommuniziert.

4. Nichterscheinen an der Prüfung

Wenn ein*e Kandidat*in einem schriftlichen und/oder einem mündlichen Prüfungsteil unentschuldigt fernbleibt und keinen entschuldbaren Grund gemäss Prüfungsordnung Ziff. 4.22 vorweisen kann, gilt dies automatisch als nicht bestandene Prüfung. Der/die Kandidat*in erhält in den nicht absolvierten Prüfungsteilen die Note 1.0 und die Prüfung gilt als Prüfungsversuch.

5. Kostenfolge

Kandidat*innen die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Die Kosten werden fallbezogen angemessen definiert und sind abhängig vom Zeitpunkt des Rücktrittes und den bereits erbrachten Vorleistungen der Prüfungsorganisation. Die Festsetzung der Höhe obliegt der Prüfungskommission.

Stand Januar 2023, Änderungen vorbehalten